Landtagswahl 2017: 17 Herausforderungen

# 6. Inklusion

Die Inklusion erfordert eine bessere Unterstützung durch mehr Stellen für Lehrkräfte und für Beschäftigte anderer Professionen in multiprofessionellen Teams sowie Standards für eine gute räumliche und sächliche Ausstattung. Erfolgreiche Inklusion bedarf der landesweiten Vorgabe einheitlicher Qualitätsstandards für die sonderpädagogische Förderung.

---

Nordrhein-Westfalen hat 2013 durch Verabschiedung des neunten Schulrechtsänderungsgesetzes die schulrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung hin zu einem inklusiven Schulsystem geschaffen. Seitdem ist die Anzahl von Schüler*innen mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf in Regelschulen deutlich angestiegen.

## Nachsteuerung bei der Inklusion dringend geboten

Es gibt allerdings großen bildungspolitischen Nachsteuerungsbedarf seitens der Landesregierung, um die Umsetzung der Inklusion an Schulen in NRW sowohl für Lehrkräfte als auch Schüler*innen ohne Reibungsverluste gestalten zu können.

Die Schulen beklagen eine unzureichende Ausstattung mit Personal, Zeitressourcen und Materialien. Auch das bestehende Fortbildungsangebot für die Lehrkräfte wird als unzureichend betrachtet. Fehlende Schulentwicklungspläne in vielen Kommunen und die häufig nicht ausreichend Ausstattung der Schulen mit barrierefreien Räumen für differenziertes Lernen machen darüber hinaus deutlich, dass nicht nur die Unterstützung der Schulen bei der Umsetzung der Inklusion durch die Landesregierung, sondern auch durch den Schulträger in vielen Fällen fehlt. Eine steigende Umschulung aus dem Gemeinsamen Lernen zurück an die Förderschulen zeigt, dass häufig auch Schüler*innen mit sonderpädagogischen Förderbedarf und ihre Eltern unzufrieden sind mit dem bisherigen Stand der Umsetzung der Inklusion.

## Inklusion am Berufskolleg: Umsetzung nicht zufriedenstellend

Auch die Verankerung der Inklusion an Berufskollegs läuft nicht zufriedenstellend: 2015 hat der Landtag den Beschluss „Übergang beeinträchtigter junger Menschen ins Erwerbsleben nicht gefährden – sonderpädagogische Förderung an Berufskollegs bedarfsgerecht gestalten.“ getroffen. Mit diesem Beschluss haben die Gruppe der Jugendlichen mit den Förderschwerpunkten „Lernen“ und „Emotionale und soziale Entwicklung“ nur noch dann Anspruch auf sonderpädagogische Unterstützung, wenn sie sich für den Besuch eines Förderberufskollegs (diese sind alle in freier Trägerschaft und somit private Berufskollegs) entscheiden. Das widerspricht dem Grundgedanken der Inklusion. Die Mehrheit der betroffenen Jugendlichen wechselt in die allgemeinen Berufskollegs. Dementsprechend müssen die allgemeinen Berufskollegs in die Lage versetzt werden, die Jugendlichen in ihrem weiteren beruflichen Werdegang erfolgreich zu unterstützen und zu begleiten.

## Auf die Qualität kommt es: Standards setzen, Standards finanzieren

Grundsätzlich begrüßt die GEW NRW ausdrücklich die Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte der Menschen mit Behinderungen und bekräftigt die Ausrichtung der Schulen auf ein inklusives Schulsystem. Im Fokus der Landesregierung darf aber nicht die Erhöhung der Inklusionsquote stehen, sondern qualitativ guter inklusiver Unterricht mit verbindlichen Qualitätsstandards, einer ausreichenden Ressourcenausstattung, guten Arbeitsbedingungen für die Beschäftigten und mit einer nachhaltigen Unterstützung der Schulen durch die Landesregierung und die Schulträger.

### Die GEW fordert:

- **Leitlinien für eine inklusive Schule** mit verbindlichen Qualitätsstandards und eine Arbeitsplatzbeschreibung für die Beschäftigten
- **Änderung/Aufstockung des Stellenbudgets für LES:** Zur Steigerung der Qualität der Förderung im Gemeinsamen Lernen muss das Stellenbudget für die Sonderpädagogische Förderung im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen (LES) deutlich angehoben werden Die GEW hält an ihrer Forderung nach zusätzlich 7.000 Stellen fest.
- **Begrenzung der Klassengröße im Gemeinsamen Lernen:** Die Schulen brauchen eigene Klassenbildungswerte für Klassen des Gemeinsamen Lernens, ausdifferenziert nach den Schulformen. Die GEW fordert weiterhin Klassen mit maximal zwanzig Schüler*innen mit maximal 5 Schüler*innen mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf.
- **Anrechnung von Kooperations- und Beratungszeiten auf die Unterrichtsverpflichtung:** Es ergeben sich Kooperationszeiten für die Weiterentwicklung der Schulkonzepte im Hinblick auf das Gemeinsame Lernen, für Beratung, multiprofessionelle Teamarbeit etc. Dafür müssen den Schulen des Gemeinsamen Lernens Zeitressourcen gegeben werden.
- **Einrichtung von Fachzentren:** Die GEW fordert die Einrichtung von Fachzentren für Inklusion zur qualifizierten multiprofessionellen Unterstützung und Beratung der Schulen, Lehrkräfte, Eltern und Schüler. Diese Unterstützungszentren sollen regional in jedem Schulamt zur Verfügung stehen.
- **Ergänzung des Fortbildungsangebots** für die Schulen des Gemeinsamen Lernens